

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Herrn
Heino Schween
Brookhornsweg 11
27624 Geestland

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt

Frau Mauel

Dienstgebäude

Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

Zimmer-Nr.

311

Telefon-Durchwahl

04721/66-2449

Telefax-Durchwahl

04721/66-2472

E-Mail

m.mauel@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	63 B 1207/2019	23.03.2020

Nachtragsbaugenehmigung

Sehr geehrter Herr Schween,

auf Ihren Antrag vom 19.10.2019, eingegangen am 14.11.2019, zuletzt vervollständigt am 12.03.2020, genehmige ich Ihnen in Ergänzung der bereits erteilten Baugenehmigung den

Nachtrag

für folgende Baumaßnahme:

Bauvorhaben	Nachtrag zu ImG 12/2010 - Neubau eines Hähnchenmaststalles für 39.800 Tiere / Neubau einer überdachten Dungplatte und eines Regenrückhaltebeckens sowie geänderte Ausführung des Feuerlöschteiches Hier: "Einbau von drei Wandlüftern" (Legalisierung)
Baugrundstück	Geestland, Brookhornsweg 11 Gemarkung Alfstedt, Flur 3, Flurstück 12/1 Gemarkung Alfstedt, Flur 3, Flurstück 12/3

Dieser Nachtrag bildet zusammen mit der bereits erteilten Baugenehmigung eine Einheit. Die Nebenbestimmungen und Hinweise gelten grundsätzlich unverändert weiter. Die Baugenehmigung wird durch diesen Nachtrag nur soweit geändert, als es sich aus dem nachfolgenden Text ausdrücklich ergibt.

Die Baumaßnahme darf nur entsprechend den mit Genehmigungsvermerk (Grünstempel und Grüneintragungen) versehenen Bauvorlagen ausgeführt werden. Die dabei zu beachtenden Nebenbestimmungen und Hinweise ergeben sich aus dem nachfolgenden Text.

Inhaltsbestimmung:

1. Die Baugenehmigung bezieht sich lediglich auf den nachträglichen Einbau von 3 Wandlüftern (Legalisierung). Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung ImG 12/2010 unverändert fort.
2. Die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 05.03.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.

Auflagen:

1. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
2. Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).
3. Lüftungsanlage / Wandlüfter
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.
4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

Hinweise:

1. Bei Änderungen am Hähnchenmaststall und bei der Haltung der Hähnchen sind die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹ genannten Anforderungen einzuhalten. Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach §§ 3 und 4 TierSchNutzV, sowie die besonderen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner nach §§ 16 - 20 TierSchNutzV sind zu beachten.
2. Da der Einbau der 3 Wandlüfter gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 05.03.2020 zu keiner Erhöhung der Emissionen und keiner Änderung der Immissionssituation im Umfeld der Anlage führt, liegt keine wesentliche Änderung der der BImSch-Anlage nach § 16 BImSchG vor. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme können durch die beantragte Baumaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, so dass diese keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG liegt vor.

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), in der aktuell gültigen Fassung

Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der festgesetzten Kosten erhalten Sie einen Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mauel

Rechtsgrundlagen

NBauO

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl.2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)